

2011 – Keine Lohnsteuerkarten mehr!

Ersatzbescheinigung bei erstmals benötigter Karte

Nr. 30 / 22.09.2010

In den vergangenen Jahren wurden in diesen Tagen regelmäßig die Lohnsteuerkarten mit den persönlichen Steuermerkmalen von den zuständigen Gemeinden erstellt und versandt. Damit ist jetzt Schluss! Ab 2011 wird der farbige Karton durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Wer heiratet, umzieht oder ein Kind bekommt, muss seine Lohnsteuerkarte künftig nicht mehr bei seinem Arbeitgeber abholen und die Veränderungen eintragen lassen. Solche Informationen werden nunmehr vom Einwohnermeldeamt oder Standesamt weitergegeben und der geänderte Status also automatisch erfasst. Soweit die Theorie. In der Praxis lässt sich die neue Regelung aufgrund technischer Probleme nicht, wie geplant, vollständig zum 1. Januar 2011 umsetzen.

Es gilt folgende Übergangslösung: Für das Jahr 2011 werden die Daten der Lohnsteuerkarte 2010 verwendet. Die Arbeitgeber dürfen die Steuerkarten nicht vernichten oder dem Arbeitnehmer aushändigen, sondern müssen die enthaltenen Angaben auch für 2011 übernehmen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitzuteilen.

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL, empfiehlt allen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern zu prüfen, ob die für 2010 eingetragenen Freibeträge von Art und Umfang auch für 2011 zutreffen. Sollten hier zu hohe Freibeträge eingetragen sein, kann dies bei Abgabe der Einkommensteuererklärung 2011 zu Nachzahlungen führen. Neu einzutragende Freibeträge oder Änderungen für 2011 müssen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bei dem ab dem 01.01.2011 generell zuständigen Wohnsitzfinanzamt eingetragen werden. Zu beachten ist, dass Freibeträge immer zur Veranlagungspflicht führen.

Wird für 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Bei ledigen Arbeitnehmern, die ab 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, darf der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, sofern der Azubi seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie seine Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION